



## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 55/2014

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	ja	10.04.2014			
Ortschaftsrat Stafflangen	ja	01.04.2014			

### **Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Erhöhung der elektrischen Leistung und Errichtung einer Gärresttrocknung auf dem Grundstück Flst.1, Hofen 1 in Stafflangen auf der Gemarkung Stafflangen**

#### **I. Beschlussantrag**

Für das Vorhaben Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch Erhöhung der elektrischen Leistung und Errichtung einer Gärresttrocknung auf dem Grundstück Flurstück 1, Hofen 1 auf der Gemarkung Stafflangen wird das erforderliche Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB erteilt.

#### **II. Begründung**

##### 1. Beschreibung des Vorhabens

Der Bauherr betreibt seit 2005 auf seinem Betriebsgelände Flurstück 1 in Stafflangen – Hofen 1 eine Biogasanlage mit einer installierten elektrischen Leistung von 250 kW.

Es ist geplant die Verbrennungsmotoranlagen von 250 kW auf zukünftig 340 kW und den Substrateinsatz von 3.565 Tonnen pro Jahr auf insgesamt 6.592 Tonnen pro Jahr zu erhöhen. Zusätzlich soll die Biogasanlage um eine Anlage zur Trocknung und Pelletierung von Gärresten erweitert werden. Dieser Gärrestetrockner soll in der auf dem Grundstück vorhandenen Geräte- und Bergehalle für Heu, Stroh und Maschinen untergebracht werden.

Auf dem Betriebsgelände befinden sich noch ein leer stehender Rinderstall, eine Fahriloanlage, ein Fermenter, ein Nachgärbehälter und ein geschlossenes Gärreststofflager.

##### 2. Verfahrensstand

Die Erweiterung der Anlage bedarf wegen der jährlichen Gasproduktionskapazität der Biogasanlage >1,2 Mio. Normkubikmeter gemäß § 1 der 4. Bundesimmissionschutz-Verordnung (BImSchV) i. V. mit Nr. 1.15. des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche Genehmigung mit ein.

Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt Biberach. Die Stadt Biberach hat damit lediglich über das Einvernehmen der Gemeinde zu entscheiden. Der Ortschaftsrat Stafflangen wird die Beschlussvorlage vorberaten. Das Ergebnis wird die Verwaltung in der Sitzung des Bauausschusses mündlich bekanntgeben.

### 3. Planungsrechtliche Beurteilung

3.1. Das Grundstück Hofen 1, Gemarkung Stafflangen, liegt im Außenbereich, weshalb sich die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 35 des Baugesetzbuches (BauGB) richtet. Der Antragsteller bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einer bereits bestehenden Biogasanlage. Eine Biogasanlage, die in einem räumlich-funktionalen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb besteht und deren Kapazität nicht mehr als 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr überschreiten, ist als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich allgemein zulässig.

Beim Betrieb der geplanten (erweiterten) Biogasanlage ist mit einer jährlichen Gasproduktion von 1,394 Mio. Normkubikmeter pro Jahr zu rechnen. Die Substrate, die für die Biogaserzeugung eingesetzt werden, stammen vorwiegend von den Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes des Bauherrn.

Durch das Blockheizkraftwerk wird dieses Biogas vollständig zur Produktion von Strom und Wärme verwertet. Der durch die BHKWs generierte Strom wird, abzüglich des Eigenbedarfs der Biogasanlage vollständig an das Stromnetz des örtlichen Energieversorgers abgeführt. Darüber hinaus wird die Wärme für das Wohngebäude des Bauherrn und des Gärrestrockners genutzt.

Der in der Biogasanlage anfallende Gärrest wird als hochwertiger organischer Dünger auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgebracht. Die flächenbezogene Verwertung wird direkt mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft mittels Düngemittelbilanzierung abgestimmt.

Der zu erwartende Fahrzeugverkehr wird sich durch die Erhöhung des Substrateinsatzes verstärken und bewegt sich bei jährlich 423 Fahrten. Hiervon ist mit 256 Transportfahrzeuge (25 t) für die nachwachsenden Rohstoffe und 167 Transportfahrzeuge (18 t) für die Gärreste zu rechnen. Die Anlieferung von nachwachsenden Rohstoffen ist an Betriebsabläufe und Erntezeiten gekoppelt, die sich im Sommer und Herbst häufen, dies beschränkt sich jedoch auf ein Zeitfenster von 2 - 3 Wochen. Die Brandschutzvorsorge und die Löschwasserbereitstellung (Unterflurhydrant) ist entsprechend den rechtlichen Grundlagen gewährleistet.

Zum Schutze des Grundwassers werden entsprechende Maßnahmen getroffen, so wird z. B. verunreinigtes Oberflächenwasser gesammelt und dem Biogasprozess wieder durchgeführt.

Im Zuge der Erweiterung der Biogasanlage werden keine weiteren unversiegelten Flächen auf dem Betriebsgelände überbaut.

Dem Vorhaben stehen in planungsrechtlicher Hinsicht keine Hinderungsgründe entgegen.

#### 4. Immissionsschutzrechtliche Beurteilung

Diese Beurteilung ist wesentlicher Bestandteil der Immissionsschutzrechtlichen Prüfung durch das Landratsamt. Sie ist damit kein Bestandteil der Einvernehmensprüfung.

1. Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung wurde ein Gutachten erarbeitet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung der Biogasanlage die zulässigen Geruchsimmissionen nach den anzuwendenden Regelwerken Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) und Technische Anleitung für Reinhaltung der Luft (TA Luft) eingehalten sind.
2. Das vorliegende Lärmgutachten zur Immissionsprognose bestätigt, dass unter konsequenter Umsetzung der Planung und den im Gutachten geforderten Auflagen gegen den geplanten Betrieb (Bestand und Erweiterung) der Biogasanlage aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Brugger

Anlagen